

S. 165 / Nr. 39 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 55 III 165

39. Auszug aus dem Entscheid vom 5. Dezember 1929 i. S. Erben Erismann.

Seite: 165

Regeste:

Nichtigkeit einer Pfändung, die von einem örtlich nicht zuständigen Betreibungsamt vorgenommen wurde.

SchKG Art. 89, VZG Art. 24.

Nullité de la saisie opérée par un office incompetent ratione loci. Art. 89 LP, 24 Ord. réal. im.

Nullità del pignoramento eseguito da ufficio incompetente ratione loci. - Art. 89 LEF, 24 RRF.

Als Grundlage für das Verwertungsbegehren vom Juli 1929 kommt nur die Pfändung vom 16. Januar 1929 in Betracht. Dieselbe ist jedoch von der Vorinstanz mit Recht als nichtig erklärt worden, weil das Betreibungsamt Oberurdorf hierfür örtlich nicht zuständig war. Das fragliche Pfandobjekt liegt unbestrittenermassen im Gemeindebann Ruswil. Gemäss Art. 24 VZG hätte daher die Pfändung auf Ersuchen des Betreibungsamtes Oberurdorf durch das Betreibungsamt Ruswil als Amt der gelegenen Sache vollzogen werden müssen. Durch die genannte, auf Art. 89 SchKG beruhende Vorschrift wird die Befugnis des Betreibungsbeamten zur Vornahme von Pfändungen auf die in seinem Betreibungsbezirk gelegenen Objekte eingeschränkt und zwar, da die Beschränkung als im öffentlichen Interesse erfolgt zu betrachten ist, in der Weise, dass eine entgegen diesen Vorschriften ausserhalb des Betreibungskreises vollzogene Pfändung nicht nur anfechtbar, sondern nichtig ist: Würde die Pfändung von Objekten, die in einem andern Betreibungskreis liegen, zugelassen oder nur als durch Beschwerde anfechtbar erklärt, so bestünde erfahrungsgemäss die Gefahr, dass Pfändungen auf Distanz vorgenommen würden, d. h. ohne dass der Beamte sich an Ort und Stelle vom Vorhandensein des Pfandgegenstandes überzeugt und den Schätzwert desselben auf Grund eigener

Seite: 166

Besichtigung bestimmt. Dem kann nur vorgebeugt werden, indem eine Pfändung ausserhalb des Betreibungskreises grundsätzlich als nichtig erklärt wird, gleichgültig, ob der Beamte nun im einzelnen Fall an Ort und Stelle gepfändet hat oder nicht. Vor allem aber könnten durch eine Missachtung dieser Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit auch die Rechte Dritter beeinträchtigt werden, welche hinsichtlich der in Frage kommenden Objekte auf Grund von Art. 51 Abs. 1 oder 2 am Ort der gelegenen Sache Betreuung auf Pfandverwertung eingeleitet haben: Wenn nicht der Schuldner selbst die beiden Betreibungsämter vom Bestand der beiden bis vor das Verwertungsbegehren geführten Verfahren in Kenntnis setzt - womit nicht unbedingt gerechnet werden kann -, besteht die Möglichkeit, dass beide Ämter, die ja von dem am andern Ort geführten Verfahren keine Kenntnis haben, auf gestelltes Verwertungsbegehren hin die Vorbereitungen zur Verwertung treffen, wodurch zum Mindesten unnütze Kosten verursacht werden. Mit Bezug auf die Pfändung von Liegenschaften ist auch darauf hinzuweisen, dass das Grundbuchamt gemäss Art. 17 der Grundbuchverordnung die Zuständigkeit des Betreibungsamtes zur Anmeldung der Verfügungsbeschränkung (Art. 15 VZG) zu untersuchen hat und dieselbe im Hinblick auf Art. 4 VZG, welcher die Pfändung durch das Amt der gelegenen Sache voraussetzt, verneinen müsste; würde die von einem andern Amt vorgenommene Pfändung nur als anfechtbar betrachtet, so wäre doch damit zu rechnen, dass das Grundbuchamt die Vormerkung der Verfügungsbeschränkung mindestens während der Beschwerdefrist verweigert, woraus dem betreibenden Gläubiger unter Umständen, z. B. infolge einer in der Zwischenzeit erfolgenden Verfügung des Schuldners über das Pfandobjekt ein Schaden erwachsen könnte. Endlich erscheint es grundsätzlich mit der Organisation des Betreibungswesens, insbesondere mit der Schaffung bestimmter Betreibungskreise unvereinbar, die Vornahme von Amtshandlungen im Kreis eines andern

Seite: 167

Amtes zuzulassen. Soweit daher in der bisherigen Rechtsprechung die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit für Pfändungen nicht als zwingend betrachtet worden sein sollten (vgl. BGE 24 I S. 339 = Sep.-Ausg. 1 S. 71; BGE 29 I S. 584 = Sep.-Ausg. 6 S. 308), könnte hieran nicht festgehalten werden